

Fortbildungsvereinbarung in Nordrhein-Westfalen
Schwerpunkt Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich
Sprachbildung

**Fragen und Antworten zum Einsatz der Fachbezogenen
Pauschalen (FAQ)**

(Stand: März 2021)

1. Laufzeit der Fachbezogenen Pauschale

Zum 01.01.2021 wird jedem Jugendamt - ohne Antrag - eine „Fachbezogene Pauschale“ gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes NRW für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen von pädagogischen Kräften im Bereich Sprachliche Bildung ausgezahlt.

Grundlage sind die „Fördergrundsätze 2021 des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“.

Die Fördergrundsätze können Sie hier herunterladen.

2. Wie lange gelten die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze?

Die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze gelten vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Die Fachbezogenen Pauschalen müssen jedes Jahr neu vom Haushaltsgesetzgeber (Landtag) beschlossen werden.

Für 2022 beabsichtigt das Land, die Fachbezogenen Pauschalen an die aktuellen Zahlenanzupassen und fortzuführen.

3. Wie wird das Förderverfahren abgewickelt?

Das Förderverfahren (Bewilligungs- und Mittelverwendungsverfahren) wird durch das Modul Fortbildungsmaßnahmen in KiBiz.web abgewickelt.

Bei Fragen zu den Fachbezogenen Pauschalen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Landesjugendämter:

Für den Bereich des Landschaftsverbands Rheinland

Allgemeine Rückfragen zu den Fördergrundsätzen:

Sonja Hennings, Tel.: 0221 809-6276, E-Mail: sonja.hennings@lvr.de

Sabine Ingrisch, Tel.: 0221 809-6246, E-Mail: sabine.ingriscch@lvr.de

Inhaltliche Rückfragen zu den Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich „Alltagsintegrierter Sprachbildung und Beobachtung“:

Julia Lindenberg, Tel.: 0221 809-4033, E-Mail: julia.lindenberg@lvr.de

Für den Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe

Allgemeine Rückfragen zu den Fördergrundsätzen:

Barbara Thüner, Tel.: 0251 591-5839, E-Mail: barbara.Thuener@lwl.org

Regierungsbezirk Münster:

Silke Lindart, Tel.: 0251 591-4186, E-Mail: silke.lindart@lwl.org

Regierungsbezirk Arnsberg:

Hans-Jürgen Kersting, Tel.: 0251 591-3004, E-Mail: hans-juergen.kersting@lwl.org

Regierungsbezirk Detmold:

Diana Strohbücker, Tel.: 0251 591-5091, E-Mail: diana.strohbuecker@lwl.org

Inhaltliche Rückfragen zu den Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung“:

Kathrin Büttner, Tel.: 0251 591-4565, E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

4. Was wird gefördert?

Das Land NRW unterstützt weiterhin Fortbildungsangebote zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit im Bereich der Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung in der Kindertagesbetreuung für

- pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Kräfte in der Kindertagespflege
- Berufspraktikant/innen
- Fachberater/innen.

Nicht gefördert werden pädagogische Kräfte aus heilpädagogischen Einrichtungen. Diese Kräfte können dennoch an geförderten Fortbildungen teilnehmen, wenn sie den Teilnehmerbeitrag selbst tragen.

Ebenfalls nicht gefördert werden Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Mitarbeitende im Bundesfreiwilligendienst.

5. Wann müssen die Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden?

Die Pauschalen können für alle Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden, die im Jahr 2021, also vom 01.01.-31.12.2021 durchgeführt werden.

6. Wie hoch ist die Fachbezogene Pauschale?

Im Jahr 2021 werden insgesamt 3.030.525,75 Euro auf die Jugendämter in NRW verteilt. Die Höhe der Pauschale pro Jugendamtsbezirk setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

Gruppen- anzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	150 €	150 €
2	100 €	200 €
3	75 €	225 €
4	75 €	300 €
5	75 €	375 €
6	75 €	450 €
7	75 €	525 €
...

2. Kindertagespflege
Pauschale pro
Kindertagespflegeperson
= 15 Euro

7. Wie werden nicht glatte Gruppenanzahlen berücksichtigt (z.B. eine 1,4-Gruppe?)

Hier wurde die Anzahl der berechneten Gruppen aus KiBiz.web zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass auch Überbelegungen berücksichtigt werden. Aus programmtechnischen Gründen wurden bei den ein- und zweigruppigen Einrichtungen glatte Gruppenanzahlen zu Grunde gelegt (150 bzw. 100 Euro pro Gruppe); für die drei- und mehrgruppigen Einrichtungen wurden dann nach Abzug der bereits berücksichtigten Gruppen der ein- und zweigruppigen Einrichtungen die im jeweiligen JA-Bezirk noch verbleibende Gruppenanzahl (in der Regel ist diese ungerade) zu Grunde gelegt (75 Euro pro Gruppe).

Beispiel Kommune x

Anzahl Gruppen gesamt: 241,47
 18 1-gruppige Kitas mit insgesamt 20,22 Gruppen (pro Gruppe 150 €)
 39 2-gruppige Kitas mit insgesamt 81,27 Gruppen (pro Gruppe 100 €)
 39 3-gruppige und mehr mit insg. 139,98 Gruppen (pro Gruppe 75 €)
 Die Kommune x erhält einen Betrag von 21.658,50 € für die Kindertageseinrichtungen.

8. Was wird für die Kindertagespflege zu Grunde gelegt?

Hier wurde die Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Quelle: IT.NRW) im jeweiligen JA-Bezirk zu Grunde gelegt. Pro Person wurden 15 Euro veranschlagt.

9. Werden die Pauschalen im Jahr 2022 angepasst und neu berechnet?

Ja (siehe auch Frage 2 auf Seite 1).

10. An wen werden die Pauschalen ausgezahlt?

Die Fachbezogenen Pauschalen werden durch die Landesjugendämter an die Jugendämter ausgezahlt.

11. Müssen die Jugendämter die Fachbezogenen Pauschalen zur Fortbildung beantragen?

Nein, die Jugendämter müssen die Pauschalen nicht beantragen, sie werden unaufgefordert von den Landesjugendämtern an die Jugendämter bewilligt und ausgeschüttet. Die 1. Rate (50 % der gesamten Pauschale) wird zum 30.04.2021, die 2. Rate zum 31.10.2021 ausgezahlt.

12. Müssen die freien Träger die Pauschalen bei den Jugendämtern beantragen?

Das entscheidet das zuständige Jugendamt, denn die Jugendämter leiten die Pauschalen nach kommunalem Haushaltsrecht weiter.

13. Erhalten auch freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege Fördermittel?

Die Jugendämter leiten die Fördermittel eigenverantwortlich an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie an die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter (s. auch Antwort auf vorangegangene Frage 12).

14. In welcher Höhe werden Mittel an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weitergeleitet?

Bei der Weiterleitung können sich die Jugendämter an den in Frage 6 zu Grunde gelegten Pauschalen orientieren.

Abweichungen davon sind im Einvernehmen mit den freien Trägern und den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege möglich. Das Jugendamt muss die Entscheidung über die Weiterleitung der Mittel dokumentieren. Die Mittel sollen bedarfsgerecht verteilt werden.

In jedem Falle sind die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise zu berücksichtigen.

15. Muss ich als freier Träger Fördermittel annehmen, wenn ich in diesem Jahr gar keine Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Sprachliche Bildung plane?

Nein. Träger, die im Jahr 2021 keine Maßnahmen planen, sollen auch keine Fördermittel erhalten. Diese freibleibenden Mittel kann das Jugendamt bedarfsorientiert und eigenverantwortlich an andere Träger vergeben.

Verwaltungsintensive Aus- und Rückzahlungen sollen vermieden werden.

16. Kann ich als Träger zugewiesene Pauschalen mehrerer Kindertageseinrichtungen bündeln?

Ja, sofern diese Kitas alle innerhalb eines Jugendamtsbezirks liegen. Vom Träger soll dann gegenüber dem Jugendamt eine Kita als federführende Kita und Leistungsempfängerin angegeben werden.

17. Muss ich als Träger einen Eigenanteil leisten?

Ja, nach Landeshaushaltsrecht ist ein angemessener Eigenanteil zu leisten. Die Pauschalen sollen lediglich einen Zuschuss zu den Kosten von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen darstellen. Die Höhe des Eigenanteils ist nicht festgelegt.

18. Kann eine Kita auch zweimal im Jahr eine Pauschale erhalten?

Ja, das ist möglich, sofern das Jugendamt noch entsprechende Mittel zur Verfügung hat.

19. Gibt es eine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl für die Fortbildungen?

Nein, es gibt keine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl für die Fortbildungsmaßnahmen.

20. Gibt es Vorgaben für die Dauer einer Fortbildung?

Nein, es gibt keine Vorgabe zur Dauer einer Fortbildung.

21. Gibt es Vorgaben für die Inhalte der Fortbildungen?

Ja, die Fortbildung muss von zertifizierten Multiplikator/innen auf der Grundlage des Curriculums *„Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“* durchgeführt werden.

Zur Etablierung einer qualitativ hochwertigen Sprachbildung im Alltag der Kindertageseinrichtungen sind

- mehrtägige Fortbildungsmaßnahmen,
 - Fortbildungen für das gesamte Team
 - über einen längeren Zeitraum
- wünschenswert.

22. Gibt es Vorgaben, welche Kosten geltend gemacht werden können?

Ja, folgende Kosten sind zuwendungsfähig:

- Honorarausgaben und
- bei festangestellten Fortbildnerinnen und Fortbildnern die zurechenbaren Personalausgaben, die auf die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme entfallen und
- die Sachausgaben sowie
- bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger / Veranstalter der Teilnehmerbeitrag

Nachweis über die Verwendung der Pauschalen

23. Muss für die Verwendung der Fachbezogenen Pauschalen ein Verwendungsnachweis erstellt werden?

Nein.

Die Jugendämter müssen über die Verwendung der Pauschalen eine sogenannte „Rechtsverbindliche Bestätigung“ schriftlich einreichen. Nicht verwendete Pauschalen sind unaufgefordert bis zum 31.03.2022 an die Landeskasse zurück zu überweisen.

Die freien Träger erstellen ebenfalls gegenüber dem jeweiligen Jugendamt eine Bestätigung über die Mittelverwendung.

Die Bestätigungen sind über KiBiz.web zu erstellen.

24. Müssen Belege vorgehalten werden?

Belege müssen vorgehalten, aber nicht eingereicht werden.

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel hat der Zuwendungsempfänger ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und im Falle einer Prüfung sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die Belege über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sind fünf Jahre aufzubewahren.

Prüfungen durch den Landesrechnungshof und die Landesjugendämter sind jederzeit möglich.

25. Was mache ich als Jugendamt mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2021 verausgabt wurden?

Nicht verbrauchte Mittel sind durch das Jugendamt unaufgefordert und bis zum 31.03.2022 an die Landeskasse zurück zu überweisen. Eine Rücküberweisung ist dem Landesjugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

26. Was mache ich als freier Träger mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2021 verausgabt wurden?

Diese Mittel sind unverzüglich an das jeweilige Jugendamt zurück zu überweisen.

27. Müssen Teilnehmer-Listen und Feedbackbögen ausgefüllt werden?

Die Fördergrundsätze für 2021 schreiben keine TN-Listen und keine Feedbackbögen vor.

Im Rahmen des Monitorings zur Bestätigung über die Mittelverwendung werden jedoch Angaben zur Dauer der Fortbildung, zur Teilnehmerzahl, zum Multiplikator und zu den Themen der Fortbildung (analog den Schwerpunkten des Curriculums) abgefragt.

Diese Daten sind daher vom Träger weiterhin zu erfassen und für Prüfungen durch den Landesrechnungshof oder die Landesjugendämter für die Dauer von 5 Jahren vorzuhalten.